Gemeinde Karlsbad Landkreis Karlsruhe

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kühlzelle der Gemeinde Karlsbad

VORSCHRIFTEN ÜBER DIE BENUTZUNG

§ 1

Zweck der Kühlanlage

- (1) Die Kühlanlage dient der Aufbewahrung von frischem Fleisch und frischen Organen, von Fleischteilen und Fleischerzeugnissen, von Blut sowie fleischbeschaupflichtigen oder veterinärpolizeilich in beschlaggenommene Tiere einschließlich Haarwild.
- (2) Das Kühlgut darf nur in sauberem und abgekühltem Zustand in die Kühlzelle gebracht werden.
- (3) Andere Kühlwaren dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde eingebracht werden.

§ 2

Einbringungsverbot

- (1) Es ist verboten, in die Kühlzellen einzubringen:
- 1. Verdorbene Waren, Felle, Klauen u. dergleichen,
- 2. Kleider, Tücher, Stricke usw. sowie Handwerkszeug und Geräte mit Ausnahme von Messern und Knochensägen.
- (2) Ordnungswidrig eingebrachte Gegenstände werden auf Kosten der Eigentümer entfernt.

§ 3

Zuweisung der Kühlzelle

- (1) Die Kühlzelle wird auf Antrag von der Gemeinde, vertreten durch den amtlichen Tierarzt oder Fleischkontrolleur, zugewiesen.
- (2) Es ist verboten, die Kühlzelle eigenmächtig Dritten zur Mitbenutzung zu überlassen. Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen die Benutzung durch einen zweiten Nutzungsberechtigten gestatten.

§ 4

Zutritt und Verschlusshaltung

Der Zutritt zur Kühlzelle ist nur in Anwesenheit des amtlichen Tierarztes oder Fleischkontrolleurs gestattet.

§ 5

Art der Aufbewahrung

- (1) In der Kühlzelle sollen die Waren hängend aufbewahrt oder in sauberen Behältern so untergebracht werden, dass die Luft allseitig vorbei streichen kann.
- (2) Es ist insbesondere nicht gestattet, Fleisch aufeinander zu hängen

§ 6

Ordnungsvorschriften

(1) Die Zelle einschließlich der Gehänge, Türen und Gitterstäbe ist ständig in sauberem Zustand zu halten.

- (2) Bei Aufgabe der Kühlzelle ist diese in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand der Gemeinde zu übergeben. Andernfalls erfolgt die Wiederherstellung und Reinigung auf Kosten des Inhabers durch die Gemeinde.
- (3) Sobald die Benutzer der Kühlzelle Ungeziefer bemerken oder verdorbenes Fleisch feststellen, haben sie dies sofort dem amtlichen Tierarzt oder Fleischkontrolleur zu melden.

§ 7 Haftung

- (1) Die Kühlzelle wird in der Regel während des ganzen Jahres in Betrieb gehalten.
- (2) Die Gemeinde übernimmt für die in der Zelle eingelagerten Kühlgüter keine Haftung. Durch die Bezahlung der Entgelte kommt ein Verwahrungsvertrag für Sachen, die im Eigentum oder Besitz stehen, nicht zustande.

§ 8

Zuwiderhandlungen

- (1) Die Zellenbenutzer sind dafür verantwortlich, dass auch ihre Beauftragten die vorliegenden Bestimmungen befolgen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, das Nutzungsrecht sofort aufzuheben:
- a) wenn der Inhaber oder seine Beauftragten gegen die Überlassungsbedingungen verstoßen oder
- b) wenn der Inhaber mit den fälligen Entgelten länger als einen Monat im Rückstand ist.

§ 9

Ergänzende Bestimmungen

Im übrigen sind die Vorschriften der Fleischhygieneverordnung sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift nach den FLHG vom 11.12.1986 und die sonstigen einschlägigen Bestimmungen, zu beachten.

II. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GEBÜHRENERHEBUNG

§ 10

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Kühlzelle der Gemeinde werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 11

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der jeweilige Benutzer der Einrichtung. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Entstehung der Fälligkeit

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtung. Die Gebühren werden mit Vorlage der Abrechnung fällig.

§ 13

Gebührenhöhe

Für die Benutzung der Kühlzelle werden folgende Gebühren erhoben: Je angefangene 24 Stunden

- aus hiesigen Schlachtungen

Großvieh je Stück 4,00 DM

Kleinvieh je Stück (insb. Schwein, Kalb, Schaf, Ziege) 2,00 DM

- aus auswärtigen Schlachtungen

Großvieh je StückKleinvieh je Stück4,00 DM

Für Notschlachtungen innerhalb der Gemeinde Karlsbad werden keine Gebühren erhoben.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 01. Juli 1988 in Kraft.

Alfred Seeger, Bürgermeister